



Mit PZU

*Fachbereich* 9 - Umwelt  
*Gebäude* Kreishaus I - Gebäude D  
*Auskunft erteilt*  
*Zimmer* I-D/115  
*Telefon* 05371 82-776  
*Fax* 05371 82-788  
*E-Mail*  
*Ihr Zeichen*  
*Aktenzeichen* 9.4/74/01-02/1  
*Datum* 06.03.2012

**Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung einer Legehennenanlage in Meinersen; Ihr Antrag vom 01.06.2010**

Sehr geehrter Herr

der Antrag der vom 01.06.2010 in der Fassung der Ergänzung vom 12.08.2011 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung einer Legehennenanlage in Meinersen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) abgelehnt.

#### **Begründung**

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist ein Antrag auf Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Nach Satz 2 soll der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und aus einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Am 16.06.2010 bzw. 15.09.2011 haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen beantragt. Es sollen 3 Ställe mit je 38.074 Tierplätzen (insgesamt 114.222), eine Trockenkotverladestation sowie zwei Sammelgruben für Reinigungswasser errichtet werden.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 27.08.2010 öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen in der Zeit vom 06.09.2010 bis 05.10.2010 ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist gingen 185 Einwendungen ein, so dass am 10. und 11.01.2011 ein Erörterungstermin durchgeführt wurde.

Aufgrund der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, der erhobenen Einwendungen und des durchgeführten Erörterungstermins wurde festgestellt, dass die eingereichten Antragsunterlagen in vielen Bereichen unvollständig waren bzw. dass es einer Nachbearbeitung bedurfte. Mit Schreiben vom 11.02.2011 wurden Sie daher aufgefordert, die aufgelisteten Unterlagen bis zum 01.05.2011 nachzureichen. Aufgrund Ihrer Darlegung, dass es den beteiligten Gutachtern aus zeitlichen und persönlichen Gründen nicht möglich war, alle Unterlagen komplett und sachgemäß aufzuarbeiten und fristgemäß vorzulegen, wurde Ihnen mehrfach Fristverlängerung gewährt, zuletzt am 06.09.2011 bis schlussendlich zum 15.09.2011.

Letztendlich sind bis zum 20.10.2011 umfangreiche Ergänzungsunterlagen eingegangen. Da mit diesen Unterlagen keine neuen oder anderen Umwelteinwirkungen vorgebracht wurden, wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV auf eine erneute Bekanntmachung und Auslegung verzichtet. Die nachgereichten Unterlagen wurden den bisher beteiligten Stellen zur Prüfung übersandt; die letzte Stellungnahme ist am 09.01.2012 eingegangen. Die Bürgerinitiative, die ebenfalls eine Ausfertigung der nachgereichten Unterlagen erhielt, legte mit Schreiben vom 28.11.2011 wiederum zahlreiche Einwendungen gegen Ihr Vorhaben ein.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und Stellungnahmen sowie der erhobenen Einwendungen kann die beantragte Genehmigung nicht erteilt werden, da

1. die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten nicht erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage

entgegen stehen.

Zu 1.:

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Sie haben zwar zur Beurteilung der möglichen Immissionen das Gutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Odenburg vom 11. 08.2011 (Nr. 11.230) sowie das Schallgutachten des Ingenieurbüros LB Dipl.-Ing. Manfred Schilling vom 14.10.2011 (Nr. 220210-Rev.1) vorgelegt, bleiben aber den Nachweis über einen ausreichenden Schutz der Umwelt und einer ausreichenden Vorsorge gemäß § 5 BImSchG weiterhin schuldig.

Die vorgenannten Gutachten sind in vielen Bereichen nicht plausibel und nachvollziehbar.

Wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Ammoniakimmissionen ist der in Ansatz zu bringende Emissionsfaktor. Die TA Luft lässt lt. Fußnote zur Tabelle 11 zu, dass „auf Grundlage plausibler Begründungen“ abweichende Emissionsfaktoren zur Berechnung herangezogen werden können. Als Erkenntnisquelle wird in dem Gutachten die Niederländische Ammoniakrichtlinie aufgeführt, wobei insbesondere auf die in den Niederlanden übliche, dezidierte Beurteilung nach verschiedenen Haltungssystemen hingewiesen wird. Auf die VDI Richtlinie 3894 Blatt 1 geht der Gutachter nicht ein, obwohl diese - durch ihre Einführung in Niedersachsen per Erlass vom 21.11.2011- für die Genehmigungsbehörde weitaus mehr bindenden Charakter aufweist als die zitierte niederländische Richtlinie. Es mangelt somit nicht an einer die TA Luft ergänzenden, nationalen Erkenntnisquelle.

Dabei stellt die VDI 3894 Blatt 1 den Stand der Technik bei Tierhaltungsverfahren beschreibend dar. Auf Seite 65 der VDI 3894 Blatt 1 wird im Zusammenhang mit der Verwendung der Niederländischen Ammoniakrichtlinie explizit darauf hingewiesen, dass für Geflügelhaltungen über die tabellarisch dargestellten Minderungsmaßnahmen bisher kaum gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Der verwendete Emissionsfaktor aus der Niederländischen Ammoniakrichtlinie liegt rund 50 % unter dem niedrigsten Wert der entsprechenden Tabelle. Bereits mit Schreiben vom 11.02.2011 wurden Sie auf die generelle Anwendbarkeit der (seinerzeit noch im Gründruck befindlichen) VDI 3894 Blatt 1 hingewiesen. Wie oben bereits erwähnt, gehen die neuerlichen Berechnungen des Gutachters auf diesen Hinweis nicht ein und stützen sich allein auf die Erkenntnisse aus der Niederländischen Ammoniakrichtlinie. Es fehlt somit ein unmittelbarer Vergleich der existierenden Erkenntnisquellen. Dies wird ferner deshalb als schwerwiegend angesehen, da in der VDI 3894 Blatt 1 explizit darauf hingewiesen wird, dass diese Richtlinie auch Gesichtspunkte, wie das UN/ECE - Protokoll zur Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahen Ozon oder die Richtlinie über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) zu berücksichtigen hatte und daher die VDI-Richtlinie auch als unterstützendes Instrument zur Beschreibung der „Besten Verfügbaren Techniken bei der Intensivtierhaltung“ dient. Zusammenfassend bestehen somit neben der mit Einführungserslass vom 21.11.2011 formell als bindend anzusehenden aktuellen Entscheidungsgrundlage auch inhaltliche Zweifel, da ein Vergleich der unterschiedlichen nationalen Erkenntnisquellen ausbleibt und dies eine verifizierte Prüfung des Antrages nicht zulässt. Die ausschließliche Anwendung der niederländischen Richtlinie statt der VDI Richtlinie ist weder begründet, noch sind die Auswirkungen der Ammoniakemissionen nach der (strengerer) VDI Richtlinie betrachtet worden. Damit kann eine schädliche Umwelteinwirkung durch Ammoniak nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass das vorgelegte Lärmgutachten die Wirkung des von der Anlage ausgehenden Lärms auf die umliegenden Wohnnutzungen nur ungenügend beschreibt. Die Zuordnung von Immissionsrichtwerten (IRW) entsprechend der Schutzbedürftigkeit erfolgt hier durch Einzelfallbetrachtung. Für Wohngebäude im Außenbereich werden die IRW für Kern-, Dorf- und Mischgebiete und für den städteplanerisch überplanten Bereich „Alte Hof“ die IRW für ein reines Wohngebiet herangezogen. Begründet werden diese Festlegungen nicht. Obwohl der Gutachter beschreibt, dass eine Ortsbesichtigung stattgefunden habe, wird das vorhandene Wochenendhausgebiet als „geplante Ferienhaussiedlung“ geschildert. Dies ist nicht plausibel.

Die Festlegung der IRW für Wohngebäude im Außenbereich ist plausibel. Die Festlegung der IRW „reines Wohngebiet“ im Bereich des Sondergebietes entspricht weitestgehend der Schutzbedürftigkeit eines überplanten Wochenendhausgebietes (der B-Plan selbst weist keine IRW auf). Dies bleibt aber wie bereits erwähnt im Gutachten unbegründet. Da sich das Wochenendhausgebiet für den Gutachter als ein Ferienhausgebiet in Planung darstellt, erfolgt keine vertiefende und den städteplanerischen Aspekten genügende Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Schutzanspruch des bestehenden, dauerhaft genutzten Wochenendhausgebietes. Dies ist nicht plausibel. Der Gutachter betrachtet mit der Annahme eines „reinen Wohngebiete“ den Worst-Case-Fall. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, lässt die tatsächliche Einstufung je-

doch im Unklaren, was z. B. die Festlegung einer konkreten und für die Überwachung geeigneten Nebenbestimmung nicht zulässt. Darüber hinaus sind Angaben zu Entfernungen, der Beschreibung von 54 weiteren Lüftern, des an- und abfahrenden Verkehrs sowie der regelbaren Abluftventilatoren unplausibel. Zusammenfassend beschreibt der Gutachter die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht. Unter Berücksichtigung der Streubreite des angegebenen Fehlers wird der Nachtwert beider Wohngebiete allerdings von dem oberen Vertrauensbereich überschritten.

Das Lärmgutachten insgesamt ist als nicht plausibel anzusehen. Insbesondere die zur Betriebsbeschreibung der Antragsunterlagen z. T. stark differierenden Angaben zur Anlage bzw. zur Betriebsführung stellen sich völlig unplausibel dar. Das vorgelegte Gutachten kann zur Bewertung einer ausreichenden Vorsorge vor Lärm daher nicht herangezogen werden.

Neben den Vorsorgeansprüchen gegen den von der Anlage ausgehenden Lärm werden für Tierhaltungsanlagen emissionsbegrenzende Bestimmungen für Gesamtstaub bzw. Ammoniak herangezogen. Zwar kann die Emissionsbegrenzung für Staub nach TA Luft lt. eingereichten Gutachten eingehalten und anhand von Nebenbestimmungen technisch überwacht werden, die berechneten Gehalte des Massenstroms bzw. der Massenkonzentration i. V. m. Ammoniak sind dagegen als unplausibel anzusehen, da dieser Berechnung ausschließlich der Emissionsfaktor der Niederländischen Ammoniakrichtlinie zu Grunde gelegt wird (s. o.). Bezüglich der von der Anlage ausgehenden Gerüche wird unter Berücksichtigung primärseitiger Minderungsmaßnahmen (Haltungsform, Abluftgeschwindigkeit) ein ausreichender Schutz nachgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch eine mit Betrieb der Anlage einhergehende ausreichende Vorsorge vor Lärm und Ammoniak im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht nachgewiesen wird.

Zu 2.:

Dem geplanten Vorhaben stehen insbesondere die Vorschriften des Bauplanungsrechts, des Brandschutzes, des Naturschutzrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

### Bauplanungsrecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 schließt die erforderliche Baugenehmigung ein. Die Genehmigungsbehörde hat daher zu prüfen, ob die baurechtlichen Erfordernisse erfüllt sind.

Das Grundstück, das als Standort für die geplante Anlage vorgesehen ist, liegt im Außenbereich; für diesen Bereich gilt die 25. Flächennutzungsplanänderung. Das Gebiet ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist bisher nicht aufgestellt worden. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert, da es sich um einen der Landwirtschaft ähnlichen Betrieb handelt, der nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Im Außenbereich ist ein solches Vorhaben nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die ausreichende Erschließung ist bis heute nicht sicher gestellt, da die Zuwegungsbaulast von der Gemeinde fehlt. Bei dem Oheweg handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Die notwendige Erschließung ist daher durch eine Baulasterklärung im Sinne des § 5 Abs. 2 NBauO zu sichern.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde Meinersen hat mit Schreiben vom 18.11.2011 das Einvernehmen mit der Begründung versagt, dass der Nachweis über die Unschädlichkeit des Vorhabens nicht geführt wird. Das Einvernehmen der Gemeinde kann nicht ersetzt werden, da es unter anderem mit dem Hinweis auf die Immissionen der benachbarten Wohnhäuser und damit aus städtebaulichen Gründen versagt wurde.

Da somit die baurechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt werden, kann die Baugenehmigung nicht erteilt werden.

### Brandschutz

Nach § 20 der Niedersächsischen Bauordnung müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Diese Anforderungen werden mit den aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen nicht erfüllt.

Ein Brandbekämpfungseinsatz ist über die freien Flächen zwischen den Gebäudeteilen, die eine Sackgasse bilden, auf Grund fehlender Rettungswege (35 m) für die einzusetzenden Kräfte nicht möglich; das Arbeitsgerät und die Einsatzkräfte der Feuerwehr können nicht gesichert werden. Ein Löschangriff über die außen liegenden Seiten der äußeren Gebäudeeinheiten zum innen liegenden Gebäudekomplex ist zudem mit den herkömmlichen Armaturen zur Löschwasserabgabe auf Grund der begrenzten Wurfweite nicht erfolgreich, da die Gebäudefläche nicht vom Löschwasser erreicht wird. Ferner fehlen Maßnahmen zur notwendigen Rettung der Tiere aus dem betroffenen Stall.

### Naturschutzrecht

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung können nicht für die naturschutzrechtliche Bewertung herangezogen werden. In die FFH - Verträglichkeitsvorprüfung wurden die zu niedrigen Prognosewerte des Immissionsgutachtens übernommen, nicht aber eine Worst-Case-Betrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastungswerte und möglicher Fehlertoleranzen der Prognosewerte angestellt, so dass der Nachweis der Unbedenklichkeit im Fall der gegenüber Nährstoffeinträgen sensiblen FFH-Lebensraumtypen 2330, 9190 und 91E0 sowie ihrer charakteristischen Arten nicht erbracht worden ist. Bei diesen geschützten Arten und Lebensräumen muss von einer nur geringen Stickstofftoleranz ausgegangen werden. Es fehlen ferner Bestandsermittlungen zu Reptilien im Bereich der geplanten Zufahrt und Aussagen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit potenziellen Fledermausfunden in der vorhandenen Stallruine bei der Erfassung vor dem Abriss. Sowohl Fledermäuse als auch Zauneidechse sind im Antrag artenschutzrechtlich nicht vollständig abgearbeitet worden.

### Arbeitsschutz

Für den Bau und Betrieb der Anlage gilt, dass die Flucht- und Rettungswege entsprechend § 3a der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenregel 2.3 (ASR A2.3) ausgeführt werden müssen. Die mittleren Gänge und die Gänge auf der Stalleinrichtung können nur stirnseitig verlassen werden, so dass sich für Flüchtende, je nach Aufenthaltsort in dem Gebäude, Weglängen von weit über 60 m ergeben. Die in der ASR benannten maximalen Fluchtweglängen werden deutlich überschritten. Zudem wird das Laufen in den Gängen durch die vorgesehenen Drahtgittertrennwände mit den jeweils zu öffnenden Drahtgittertüren sowie durch umher laufende Tiere und Einstreu erschwert. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind somit nicht nachgewiesen.

Die Genehmigungsfähigkeit kann auch nicht durch Nebenbestimmungen herbeigeführt werden; denn nach § 6 BImSchG müssen die Genehmigungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. Im vorliegenden Fall sind jedoch noch zahlreiche Nacharbeitungen erforderlich. Auch kann eine weitere Fristverlängerung nicht mehr gewährt werden, da die Frist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bei Weitem überschritten ist.

### **Kosten**

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein besonderer Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Unterschrift